



Dr. Marzio Giamboni

Produktkontrollen gemäss Chemikalienrecht 2024

Anzahl untersuchte Proben: 162

Anzahl beanstandete Proben: 114 (70%)

Hauptbeanstandungsgründe: Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen (5), fehlende Zulassung (11), nicht korrekte Einstufung (15), Kennzeichnungsmängel (49), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (64), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (42), nicht gesetzeskonforme Anpreisung bzw. Verletzung der Werbevorschriften (38)



Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seiner Vollzugstätigkeiten Handelsprodukte, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Überprüft werden Stoffe und Zubereitungen (Farben, Duftstoffe, Reinigungsmittel usw.), Biozidprodukte (Desinfektionsmittel, Mückenschutzmittel usw.), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide usw.), Dünger sowie Gegenstände, wenn diese aufgrund ihrer Zusammensetzung verbotene Inhaltsstoffe enthalten könnten oder besonderen Kennzeichnungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wird anlässlich unserer Kontrolltätigkeit stichprobenweise die Werbung für Chemikalien, z.B. in Katalogen, Inseraten oder Internetseiten auf Einhaltung der Werbebestimmungen des Chemikalienrechts überprüft.

Untersuchungsziele

Bei den Produktkontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in acht thematische Gruppen einteilen, beziehungsweise es stellen sich im Rahmen der Kontrollen folgende Fragestellungen:

- Ist die **Zusammensetzung** der Produkte gesetzeskonform, d.h. sind die Produkte frei von verbotenen Inhaltsstoffen?
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen vom Bund zugelassen werden. Verfügen die kontrollierten Produkte über eine gültige **Zulassung**?
- Die Herstellerin bzw. die Importeurin von Stoffen und Zubereitungen sind verpflichtet zu beurteilen, ob ihre Produkte das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Dabei müssen Sie die Chemikalien **einstufen**, d.h. die Gefahreneigenschaften der Produkte ermitteln.
- Chemikalien sind durch die Herstellerin mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu **kennzeichnen**.

- Die Herstellerin muss die **Verpackungsvorschriften** einhalten. Weisen Chemikalien wenn nötig kinder-sichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen auf?
- Die Herstellerin muss ein **Sicherheitsdatenblatt** erstellen, damit berufliche Abnehmerinnen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können.
- Sind Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft ins Produktregister des Bundes durch die Herstellerin **gemeldet**?
- Entsprechen Anpreisungen von Produkten auf Webseiten, in Katalogen oder in Inseraten den Werbevorschriften des Chemikalienrechts?

Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitestgehend mit dem EU-Recht harmonisiert, um ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten und Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind in der CLP-Verordnung der EU festgelegt. Für Sicherheitsdatenblätter gelten die Vorschriften der REACH-Verordnung der EU. Die Schweizer Chemikalienverordnung verweist diesbezüglich auf das EU-Recht. Das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen Produkten ist in der Biozidprodukteverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt. Zudem müssen Produkte inkl. Gegenstände allfällige Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einhalten.

Beschreibung der kontrollierten Produkte

Im Jahr 2024 haben wir 162¹ Produkte erhoben und überprüft. Die Art der kontrollierten Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl
Zulassungspflichtige Produkte	34
Stoffe und Zubereitungen	107
Gegenstände	21
Total	162

Ergebnisse

114 der 162 überprüften Produkte wurden beanstandet. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl beanstandete Produkte	Beanstandungsdetails (Anzahl Beanstandungen)
Zulassungspflichtige Produkte	27 von 34 (80%)	Zusammensetzung: 1 Kennzeichnungsmängel: 13 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 10 Fehlende bzw. abgelaufene Zulassung: 11 Nicht gesetzskonforme Anpreisung: 11
Stoffe und Zubereitungen	87 von 107 (81%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 5 Nicht korrekte Einstufung: 15 Kennzeichnungsmängel: 36 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 54 Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 36 Nicht gesetzskonforme Anpreisung: 27
Gegenstände	0 von 21 (79%)	

¹ Die Anzahl kontrollierter Produkte entspricht den in unserem Labor-Informations- und Management-System LIMS eingetragenen Produkten. Bei Betrachtung von Produktgruppen mit gleichen Eigenschaften (z.B. ätherische Öle mit unterschiedlicher Dufttönen) werden aus Effizienzgründen nicht sämtliche Produkte in LIMS eingetragen. Deshalb kann diese Zahl von Zahlen in weiteren, produktespezifischen Berichterstattungen abweichen.

Massnahmen

Bei Produkten, die aufgrund ihrer Mängel eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, verfügten wir Verkaufsverbote.

Bei Produkten, die keine schwerwiegenden Mängel aufweisen, haben wir mit dem jeweiligen zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen vereinbart. Bei Produkten, deren Inverkehrbringer seinen Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, haben wir unsere Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde überwiesen.

Die getroffenen Massnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Verkaufsverbote	Andere Korrekturmassnahmen	Überweisungen
Zulassungspflichtige Produkte	13	14	8
Stoffe und Zubereitungen	18	69	18
Gegenstände	0	0	0
Total	31	83	26

Bei 10 der 26 beanstandeten Produkte, welche wir zuständigkeitshalber überwiesen haben, wären unsere Kriterien für ein Verkaufsverbot erfüllt. Somit weisen 41 der insgesamt 162 untersuchten Produkte Mängel auf, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen.

Folgende Produktmängel haben 2024 zu Verkaufsverboten geführt:

- Fehlende oder abgelaufene Zulassung bei Düngern und Biozide bzw. Abgabe von Düngern und Biozide im Detailhandel mit fehlender oder veralteter Gefahrenkennzeichnung.
- Verbotene Abgabe von Lachgas.
- Verbotene, krebserregende Inhaltsstoffe bzw. fehlende Kennzeichnung bei ätherischen Ölen und Duftstoffen.
- Überschreitung des gesetzlichen Grenzwerts für die Konservierungsstoffgruppe der Isothiazolinone in Topfkonservierungsmittel.

Schlussfolgerungen

- Die Vorschriften zum Chemikalienrecht sind sehr umfangreich. Viele Inverkehrbringer kennen diese nicht genügend und sind daher nicht in der Lage, ihre Selbstkontrolle korrekt umzusetzen. Darüber hinaus erfolgt unsere Probenahme risikobasiert, indem verdächtige Produkte prioritär überprüft werden. Diese beiden Aspekte erklären sowohl die hohe Beanstandungsquote sowie die Notwendigkeit unserer Kontrolle.
- Das Verkaufsverbot von 25 Prozent der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist bedenklich. Wir werden deshalb solche Kontrollen weiterführen.